



Verwaltungskostensatzung der Stadt Viernheim

(amtlich bekannt gemacht am 03.04.2014)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am 28.03.2014 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I 2011, S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7, 9 bis 13, 16 und 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I 2012; S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Viernheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen wird, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Viernheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Stadt Viernheim abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Viernheim.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Viernheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Viernheim einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelungen

Die Stadt Viernheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I.	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN		
1.	Schriftliche Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1.	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden:	nach Verwaltungsaufwand	
		mindestens	30,00 €
		höchstens	600,00 €
1.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten , Karteien, Bücher, Datenträger, usw. <u>für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind:</u>	mindestens	10,00 €
		höchstens	600,00 €
1.2.a.	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2	
1.2.b.	Zuschlag zu Nr. 1.2. für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten, außerhalb eines Bußgeldverfahrens (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten):	je Sendung	12,00 €
1.2.c.	Zuschlag zu Nr. 1.2. bei weggelegten Akten, Karteien usw.	je Akte, Kartei, usw.	4,00 €
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten , Karteien, Bücher, Datenträger, usw. <u>für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden</u>	je Sendung	12,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1. bis 1.3 nicht anzuwenden.			
2.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften		6,00 €
2.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00 €
2.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	je Urkunde	6,00 €
		für jede weitere Seite zusätzlich	0,60 €
2.2.	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art		6,00 €
3.	Erhebung von Widerspruchsgebühren		
3.1.	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2	
3.2.	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2	
3.3.	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2	

II.	AUSLAGEN		
4.	Anfertigung von Kopien die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder wenn diese aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
4.1.	schwarz-weiß:		
4.1.1.	je Seite DIN A 4	einseitig	0,15 €
4.1.2.	je Seite DIN A 4	doppelseitig	0,20 €
4.1.3.	je Seite DIN A 3	einseitig	0,25 €
4.1.4.	je Seite DIN A 3	doppelseitig	0,35 €
4.2.	farbig:		
4.2.1.	je Seite DIN A 4	einseitig	0,30 €
4.2.2.	je Seite DIN A 4	doppelseitig	0,40 €
4.2.3.	je Seite DIN A 3	einseitig	0,50 €
4.2.4.	je Seite DIN A 3	doppelseitig	0,70 €
5.	Herstellung von Plotts		
5.1.	schwarz-weiß:		
5.1.1.	DIN A 0		10,00 €
5.1.2.	DIN A 1		7,50 €
5.1.3.	kleiner als DIN A 1		5,00 €
5.1.4.	sonstige, je m ²		6,00 €
5.2.	farbig:		
5.2.1.	DIN A 0		20,00 €
5.2.2.	DIN A 1		15,00 €
5.2.3.	kleiner als DIN A 1		10,00 €
5.2.4.	sonstige, je m ²		12,00 €
6.	Herstellung von Datenträgern		
6.1.	Komprimierung von Informationen auf Datenträger (z. B. CD, DVD)	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2	
	zzgl. der Auslagen für das Material		in voller Höhe
7.	Postgebühren Einfache Briefsendungen sind kostenfrei		
7.1.	Alle anderen von der Post erhobenen Gebühren		in voller Höhe
8.	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
8.1.	Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz		in voller Höhe

	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.		
8.2.	Kosten, die Verfahrensbeteiligten, ggfs. auch ihren Begleitpersonen, für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. a. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
8.3.	Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe	
8.4.	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
III.	BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN		
9.	Steuerwesen		
9.1.	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €	
10.	Fundsachen		
	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, den Eigentümer oder (nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten) an den Finder:		
10.1.	im Wert bis 50,00 €	6,00 €	
10.2.	im Wert bis 250,00 €	10,00 €	
10.3.	über 250,00 €	15,00 €	
10.4.	über 500,00 €	5 % des Wertes	
10.5.	Zuschlag für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	10,00 €	
11.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
11.1.	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:		
11.1.1.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	30,00 €	
11.1.2.	Bewilligung von Grundbucheinträgen	30,00 €	
11.1.3.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €	
11.1.4.	Schriftliche Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen)	bei amtsinterner Auskunft	30,00 €
		bei Beteiligung von städtischen Gremien und Kreisbauamt	60,00 €
11.2.	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten	30,00 €	

11.3.	Genehmigung für die Aufstellung von Postablagekästen, einmalig je Antrag		100,00 €
12.	Sonstige besonderen Verwaltungskosten		
12.1.	Vervielfältigung und postalischer Versand von Ausschreibungsunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen nach VOL und VOB (bei Beschränkten Ausschreibungen kostenfrei)		in voller Höhe
12.2.	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40 €
12.3.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen		30,00 €
12.4.	Miete für eine Fahne pro Tag		6,00 €
12.4.1.	Miete für eine Fahne einschl. Fahnenmast pro Tag		11,00 €
13.	Telekommunikationslinien		
13.1.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2	
13.2.	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger		60,00 €
13.3.	Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten je Kontrollgang		60,00 €

(2) Gebühren nach dem Zeitaufwand:

Gebühren nach dem Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt oder indirekt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung, etwaige Wegezeiten und die Auslagen, die mit der Amtshandlung verbunden sind.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, **je Viertelstunde**

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten	12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, **mindestens jedoch 20,00 €** erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Viernheim vom 01.07.2007 außer Kraft.

Viernheim, den 31.03.2014

Der Magistrat der Stadt Viernheim

gez.: B a a ß

Matthias Baaß
(Bürgermeister)

gez.: B o l z e

Jens Bolze
(1. Stadtrat)